



ÜBERSETZUNG

EINVERNEHMENS PROTOKOLL IM SINNE VON ARTIKEL 13 ABSATZ 7 DES SONDERSTATUTS FÜR TRENTINO-SÜDTIROL

Die Vertragsparteien haben in folgende Rechtsvorschriften und Unterlagen Einsicht genommen:

- Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670, „Genehmigung des vereinheitlichten Textes der Verfassungsgesetze, die das Sonderstatut für Trentino-Südtirol betreffen“,
- Artikel 12, 13 und 14 Absatz 3 des Sonderstatuts betreffend Gewässernutzung der Provinzen, insbesondere Artikel 13 Absatz 7 des Sonderstatuts über die Beziehungen zwischen den Autonomen Provinzen Trient und Bozen und der Aufsichtsbehörde für Energie, Versorgungsnetze und Umwelt (ARERA),
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 22. März 1974, Nr. 381, „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für die Region Trentino-Südtirol betreffend Raumordnung und öffentliche Arbeiten“,
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. März 1977, Nr. 235, „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut der Region Trentino-Südtirol auf dem Sachgebiet der Energie“,
- Dekret des Präsidenten der Republik vom 20. Jänner 1973, Nr. 115, „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol auf dem Gebiet der Übertragung des öffentlichen Gutes und des Vermögens des Staates und der Region auf die autonomen Provinzen Trient und Bozen“,
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 16. März 1992, Nr. 266, „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über die Beziehung zwischen staatlichen Gesetzgebungsakten und Regional- und Landesgesetzen sowie über die staatliche Ausrichtungs- und Koordinierungsbefugnis“, insbesondere Artikel 4,
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 16. März 1992, Nr. 268, „Durchführungsbestimmungen zum Sonderstatut für Trentino-Südtirol über das Finanzwesen auf regionaler und provinzieller Ebene“,
- Gesetz vom 14. November 1995, Nr. 481, „Norme per la concorrenza e la regolazione dei servizi di pubblica utilità. Istituzione delle Autorità di regolazione dei servizi di pubblica utilità“,
- Dekret des Präsidenten des Ministerrates vom 20. Juli 2012, „Individuazione delle funzioni dell’Autorità per l’energia elettrica ed il gas attinenti alla regolazione e al controllo dei servizi idrici, ai sensi dell’articolo 21, comma 19 del decreto-legge 6 dicembre 2011, n. 201, convertito, con modificazioni, dalla legge 22 dicembre 2011, n. 214“,
- Beschluss der Aufsichtsbehörde vom 23. Dezember 2014, 649/2014/A „Disciplina della partecipazione ai procedimenti di regolazione dell’Autorità per l’energia elettrica il gas e il sistema idrico“,
- Protokoll der Aufsichtsbehörde für Energie, Versorgungsnetze und Umwelt vom 11. Oktober 2022,
- Beschluss der Südtiroler Landesregierung Nr. 799 vom 8. November 2022.

Unter Berücksichtigung des Verfassungsgrundsatzes der loyalen Zusammenarbeit und nach gemeinsamer Bekräftigung der Notwendigkeit, Artikel 13 Absatz 7 des Sonderstatuts umzusetzen, auf dessen Grundlage vereinbart wird – auch getrennt – ein Einvernehmensprotokoll zu Wasserdienstleistungen zwischen den Autonomen Provinzen Trient und Bozen und der Aufsichtsbehörde für Energie, Versorgungsnetze und Umwelt abzuschließen,

wird folgende Vereinbarung getroffen:

Art. 1

(Ziele)

1. Die Aufsichtsbehörde und die Autonome Provinz Bozen (in der Folge auch „die Parteien“ genannt) verpflichten sich, bei der Wahrnehmung der Aufgaben und Funktionen, die jeder von ihnen im Bereich Wassersystem zugewiesen sind, gemäß den Modalitäten laut diesem Einvernehmensprotokoll (nachstehend „Protokoll“ genannt) zusammenzuarbeiten.
2. Mit dem Protokoll beabsichtigen die Parteien insbesondere die Vorgehensweise und Abläufe für die vorherige Einsichtnahme der Akte allgemeinen Inhalts der Aufsichtsbehörde konkret festzulegen, die das Wassersystem betreffen und an Rechtssubjekte gerichtet sind, welche in Südtirol die entsprechenden öffentlichen Dienstleistungen erbringen; dadurch soll zum einen sichergestellt werden, dass die Autonome Provinz Bozen zur Vereinbarkeit der Akte mit dem Sonderstatut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen Stellung nehmen kann und zum anderen, dass sie die notwendigen Informationen und Unterlagen einholen kann, wie von Artikel 13 Absatz 7 des Sonderstatuts für Trentino-Südtirol vorgesehen.

Art. 2

(Einsichtnahme in die Akte der Aufsichtsbehörde)

1. Die Aufsichtsbehörde verpflichtet sich in Hinblick auf ihre Regulierungsakte, vorbehaltlich der Garantien in Bezug auf die Beteiligung in der Konsultationsphase – diese steht allen betroffenen Rechtssubjekten offen – bei Erlass einer Regulierungsmaßnahme oder eines Akts allgemeinen Inhalts, die bzw. der in Südtirol anwendbar ist und sich an Subjekte richtet, die öffentliche Dienstleistungen im Bereich des integrierten Wassersystems erbringen, die genannte Maßnahme im Zuge ihrer Veröffentlichung der Autonomen Provinz Bozen zu übermitteln und folgende Fristen zu setzen:
 - (a) 50 Tage ab Veröffentlichung der Maßnahme, während derer die Wirksamkeit der Maßnahme im Gebiet der Provinz Bozen ausgesetzt bleibt, um allfällige Bemerkungen laut dem folgenden Buchstaben b) einzuholen;
 - (b) 40 Tage ab Veröffentlichung der Maßnahme, innerhalb derer die Autonome Provinz Bozen ihre Bemerkungen zur Vereinbarkeit laut Artikel 1 vorbringt.
2. Geht keine Bemerkung laut Absatz 1 Buchstabe b) ein, so wird die Regulierungsmaßnahme bzw. der Akt allgemeinen Inhalts in Südtirol und für die dort tätigen Betreiber der Dienste unmittelbar ab dem 41. Tag nach Veröffentlichung wirksam.
3. Gehen innerhalb der Frist laut Absatz 1 Buchstabe b) Bemerkungen ein und betrachtet die Aufsichtsbehörde diese nicht als begründet, beruft sie innerhalb von 10 Tagen die Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Einvernehmensprotokolls laut Artikel 4 ein.

Wenn sich im Rahmen der Sitzung der Arbeitsgruppe keine Lösungen ergeben, die die Maßnahme von ARERA mit den Bemerkungen der Autonomen Provinz Bozen in Einklang bringen, veröffentlicht die Aufsichtsbehörde auf ihrer Website einen Ergänzungsakt, aus dem die entsprechenden Begründungen hervorgehen, und übermittelt ihn umgehend der Provinz. Die Regulierungsmaßnahme bzw. der Akt allgemeinen Inhalts der Aufsichtsbehörde wird unmittelbar ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Ergänzungsakts auch in Südtirol und für die dort tätigen Betreiber der Dienste wirksam.

4. Werden die Bemerkungen laut Absatz 1 Buchstabe b) als begründet angesehen und erfordern sie Änderungen oder Ergänzungen der Regulierungsmaßnahme oder des Akts allgemeinen Inhalts der Aufsichtsbehörde, veröffentlicht diese eine entsprechende Bekanntmachung auf ihrer Website, übermittelt sie umgehend der Provinz und verlängert gegebenenfalls die Aussetzungsfrist laut Absatz 1 Buchstabe a) bis zum Erlass der nachfolgenden Änderungs- oder Ergänzungsmaßnahme. Unbeschadet bleibt die Bestimmung laut Absatz 2.

Art. 3

(Sammlung von Unterlagen und Informationen)

1. Die Autonome Provinz Bozen verpflichtet sich im Rahmen ihrer gebietsmäßigen Zuständigkeit die Informationen oder Unterlagen zu sammeln, die für Erhebungen, branchenspezifische Studien und Untersuchungen sowie für statistische Tätigkeiten der Aufsichtsbehörde erforderlich sind, unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und im Einklang mit den Bestimmungen dieses Artikels.
2. Die Aufsichtsbehörde fordert die Unterlagen oder Informationen betreffend die Tätigkeiten laut Absatz 1 über die Provinz an.
3. Die Autonome Provinz Bozen übermittelt per PEC (zertifizierte elektronische Post) die von der Aufsichtsbehörde beantragten Unterlagen oder Informationen binnen 20 Tagen ab Erhalt der Anforderung und kann, um dem Ersuchen von ARERA nachzukommen, die Rechtssubjekte angeben, bei denen die Unterlagen oder Informationen erhältlich sind.
4. Bei besonderer Dringlichkeit oder Notwendigkeit kann die Aufsichtsbehörde die Provinz ersuchen, Unterlagen oder Informationen binnen 10 Tagen zu liefern. Hält die Autonome Provinz Bozen diese Frist für besondere angeforderte Unterlagen oder Informationen für unzureichend, kann sie der Aufsichtsbehörde binnen drei Tagen mitteilen, bei welchen Rechtssubjekten die erforderlichen Unterlagen oder Informationen zeitnah beschafft werden können.
5. Etwaige Anträge auf Erläuterung zu jenen Unterlagen oder Informationen, die bereits von der Provinz der Aufsichtsbehörde übermittelt wurden, muss die Provinz bearbeiten.

Art. 4

(Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Einvernehmensprotokolls)

1. Für die Zwecke laut Artikel 2 wird eine Arbeitsgruppe mit Beratungsfunktion eingerichtet, die sich paritätisch aus Mitgliedern beider Parteien zusammensetzt.
2. Die Autonome Provinz Bozen und die Aufsichtsbehörde können, zusätzlich zu den in Artikel 2 vorgesehenen Fällen, die Arbeitsgruppe einberufen, um die Umsetzung dieses Protokolls zu überwachen.
3. Erachten es die Parteien für die in Artikel 1 genannten Zwecke für nützlich, kann sich die Arbeitsgruppe, gegebenenfalls durch Personen in Vertretung der jeweils zuständigen technischen Organisationseinheiten ergänzt, mit Themen von gemeinsamem Interesse und besonders wichtigen Fragen befassen.

Art. 5

(Kommunikation)

1. Die Mitteilungen zwischen Aufsichtsbehörde und Autonomer Provinz Bozen erfolgen gemäß diesem Artikel schriftlich an nachstehende Organisationseinheiten und E-Mail-Adressen, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes bestimmt:

– ARERA: protocollo@pec.arera.it, mit Angabe der zuständigen Organisationseinheit: Direzione Sistemi Idrici,

– Autonome Provinz Bozen: adm@pec.prov.bz.it, mit Angabe der zuständigen Organisationseinheit:
Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz.

Art. 6

(Inkrafttreten)

1. Dieses Protokoll tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Der Präsident der Aufsichtsbehörde
für Energie, Versorgungsnetze und Umwelt

Stefano Besseghini

Der Landeshauptmann
der Autonomen Provinz Bozen

Arno Kompatscher